

Das Präsidium

Welfengarten 1 Postfach 60 09
30167 Hannover 30060 Hannover

Sprechstunde: Mo – Do: 10.00–12.30 Uhr, Do: 14.00–16.00 Uhr

Tel.: 05 11 / 762–5478/2020

E-Mail: ohnesorge@zuv.uni-hannover.de Internet: www.uni-hannover.de/i-amt



Name	Vorname
Studiengang	Matrikel-/Bewerber-Nr.

Angaben zum bisherigen Studienverlauf

Von:	bis:	Anzahl d. Semester	Fach:	Hochschule/ Fachhochschule

Bitte zum **Nachweis** geeignete Unterlagen **beifügen** (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen, Exmatrikulationsbescheinigung). Bei Studienzeiten an der Universität Hannover entfällt der Nachweis.

davon Urlaubssemester:

Von:	bis:	Anzahl d. Semester

Bitte zum **Nachweis** geeignete Unterlagen **beifügen** (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen ggf. mit Angabe der Urlaubssemester). Bei Studienzeiten an der Universität Hannover entfällt der Nachweis.

Bearbeitungsvermerke des Immatrikulationsamtes:

§ 11

Studienbeiträge

(1) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge. Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro zu erheben; Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einem nach einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. ein in der Studienordnung vorgesehene praktisches Studiensemester absolvieren,
6. eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzzeit im Ausland absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, gegenüber der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Festsetzung der Studienbeiträge erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.(...)

§ 13

Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte

(1) Ist ein Studienbeitrag nach Ablauf des in § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 festgelegten Zeitraums nicht mehr zu entrichten, so erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfra-

struktur für jedes Semester oder Trimester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von

1. 600 Euro ab dem folgenden ersten Semester
2. 700 Euro ab dem folgenden dritten Semester
3. 800 Euro ab dem folgenden fünften Semester.

(...)

Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule ist die Langzeitstudiengebühr zu erheben, wenn in einem der beiden Studiengänge der in § 11 Abs. 1 Satz 2 fest gelegte Zeitraum abgelaufen ist. :

Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien. (...)

§ 14

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Der Studienbeitrag nach § 11, der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschulen festgelegten Rückmeldefrist. [...]

(2) Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrags oder der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.